

## SATZUNG

Die St. Sebastianus-Bruderschaft 1285  
Düsseldorf-Kaiserswerth hat sich Eingedenk ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen, in Wahrung ihrer Tradition und unter Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse die folgende neue Satzung gegeben:

Die männliche Bezeichnung der Amtsbezeichnungen ist als geschlechtsneutral anzusehen und schließt weibliche und andere Bezeichnungen ein.

# **Satzung der St. Sebastianus-Bruderschaft 1285**

## **Düsseldorf-Kaiserswerth e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen  
„St. Sebastianus-Bruderschaft 1285 Düsseldorf-Kaisers-  
werth e.V.“

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amts-  
gerichts Düsseldorf eingetragen und hat seinen Sitz in  
Düsseldorf-Kaiserswerth.

### **§2 Wesen und Aufgabe**

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die  
sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der His-  
torischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in  
Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen  
Status für sie verbindlich ist.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen  
Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stel-  
len die Mitglieder der Bruderschaft sich folgende Aufga-  
ben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - a) aktive religiöse Lebensführung,

- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

## 2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

## 3. Dienst zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des alt-hergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Die Bruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung §§51-68 AO 1977 vom 16.3.1976, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.12.2018 BGBl I S.2639, 2646 sowie dem Gesetz zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) vom 18.12.1989.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

## **§4 Mitgliedschaft**

### § 4.1 Aktive Mitgliedschaft

a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 10. Lebensjahr werden, die unbescholten ist und sich zur vorliegenden Satzung und damit auch zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften verpflichtet. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der erweiterte Vorstand. Das neue Mitglied wird in der folgenden Mitgliederversammlung offiziell aufgenommen.

Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller als bald Kenntnis zugeben.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen möglichst rege zu beteiligen. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sich zu beteiligen, sollte sich jedes Mitglied zur persönlichen Pflicht machen. Aktive Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung ein aktives und passives Wahlrecht. Alle aktiven Mitglieder gehören nach Vollendung des 24. Lebensjahres der Altschützenabteilung an, diese gliedert sich in Züge. Alle aktiven Mitglieder sollen sich einem Zug anschließen. Die Züge wählen sich ihre Führung selber. Über die Bildung eines Zuges entscheidet der erweiterte Vorstand.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu erklären.

d) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch das Ehrengericht ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich einer groben Verletzung der Bruderschaftssatzung und der Satzung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schuldig macht.

e) Das ausscheidende Mitglied hat seine noch bestehenden Verpflichtungen, die Zahlung rückständiger Beiträge oder die Herausgabe von der Bruderschaft gehörenden Gegenständen spätestens bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu erfüllen.

## § 4.2 Fördernde Mitgliedschaft

Zur Förderung der Bruderschaftsziele kann jede natürliche oder juristische Person förderndes Mitglied der Bruderschaft werden. Förderndes Mitglieder haben zu allen Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft Zutritt. Sie haben jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht, kein Recht am Vermögen der Bruderschaft und keinen Anspruch auf Sterbegeld. Fördernde Mitglieder sind vom Königs- bzw. Kronprinzenschuß ausgeschlossen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie können keine Ämter bekleiden.

Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu erklären. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§5 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Ehrenmitgliedschaften werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

## **§6 Schützenjugend**

Die Rechte und Pflichten der Schützenjugend vom 10. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr ergeben sich aus dem Statut der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vom 13.06.2009.

## **§7 Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) der geschäftsführende Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

### **§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Ehrengerichtes und von zwei Rechnungsprüfern. Die zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme des Berichts des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden als Brudermeister, der an der Spitze der Bruderschaft und des Vorstandes steht,
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Oberst,
- f) dem Schießmeister,
- g) dem Jungschützenmeister,
- h) dem Platzmeister.

Verschiedene Vorstandsämter können durch Wahl eines Stellvertreters ergänzt werden, die dem erweiterten Vorstand angehören,

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgruppen jeweils um 2 Jahre zeitversetzt.

- Wahlgruppe A: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Schießmeister, Jungschützenmeister
- Wahlgruppe B: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Oberst, Platzmeister

Die Wahl von Stellvertretern für Ämter der Wahlgruppe A erfolgt zum Termin der Wahl der Wahlgruppe B und umgekehrt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiter:

- die Zugführer,
- die Fähnriche der Züge
- als 1. Provisor und als geborenes Mitglied der Pfarrer der St. Suitbertus-Gemeinde zu Düsseldorf-Kaiserswerth als geistlicher Präses
- als 2. Provisor ein Vertreter des öffentlichen Lebens, der vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig benannt wird.
- ein Vertreter der Schützenjugend und
- der König des laufenden Regierungsjahres.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§11 Gesetzlicher Vorstand**

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende und

- der Geschäftsführer.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird das verhinderte Mitglied durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister vertreten.

## **§12 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand der Bruderschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister und
- dem Oberst.

Von Fall zu Fall können weitere Vorstandsmitglieder oder auch sonstige Mitglieder zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden. Der geschäftsführende Vorstand hat gemäß dieser Vorschrift die Verpflichtung und Aufgabe, die Einhaltung des § 2 für alle Mitglieder, besonders für die Berufung in Führungs- und Ehrenämter, zu überwachen und entsprechend zu entscheiden.

## **§13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind unter anderem:

- a) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- d) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes beim Ehrengericht,
- e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

## **§14 Feste der Bruderschaft**

Das Titularfest

1) Das Titularfest wird am St. Sebastianustag, dem 20. Januar, wenn dieser auf einen Sonntag fällt oder an dem darauffolgenden Wochenende begangen. Es beginnt mit einem feierlichen Hochamt zur Erflehung des göttlichen Segens für die Bürgerschaft von Kaiserswerth, insbesondere für die lebenden und verstorbenen Schützenbrüder, sowie für die Wohltäter und Stifter der Bruderschaft.

Das Königs- und Kronprinzenpaar sowie der Schülerprinz werden im Hochamt vom 1. Provisor gesegnet. Am sel-

ben Tage tritt die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder zusammen, auf der die Bruderschaftsangelegenheiten beraten und beschlossen werden.

2) Vor dem Titularfest haben die zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahres gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer Buchführung, Rechnungen und Kasse der Bruderschaft zu prüfen. In der Mitgliederversammlung des Titularfestes ist der Prüfungsbericht vorzulesen, die Bücher sind offenzulegen.

### Das Schützenfest

Am Sonntag nach Peter und Paul feiert die Bruderschaft nach altem Brauch ihr Schützen- und Volksfest. Auf Beschluss der geschäftsführenden Vorstands ist eine Terminänderung möglich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Festes teilzunehmen.

Zwei Gottesdienste finden im Rahmen des Schützenfestes statt. Das Festhochamt am Sonntag und ein ökumenischer Gottesdienst am Montag für die lebenden und verstorbenen Mitglieder sowie für die verstorbenen Stifter und Wohltäter.

Auf den Königsvogel können alle aktive Mitglieder schießen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht aus einem wichtigen moralischen Grunde hier von ausgeschlossen sind. Bei der Beurteilung der wichtigen moralischen Gründe ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung und insbesondere das Ehrengericht anzuhören. Für die Festlegung der Altersgrenze sind die jeweiligen Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen

Schützenbruderschaften maßgebend. Mitglieder, die das Alter noch nicht erreicht haben, gehören zu den Jungschützen oder vom 10. bis 14. Lebensjahr zu den Schülerschützen. Sie schießen auf den Kronprinzenvogel bzw. auf den Schülerprinzenvogel.

Das Schießen erfolgt nach den Vorschriften der Schießordnung. Der jeweilige König und Kronprinz stiften zur Erinnerung an ihre Königs- bzw. Kronprinzenwürde eine silberne Plakette für die Königs- bzw. Kronprinzenkette. Die Königs- und Kronprinzenkette werden der Obhut des 1. Provisors übergeben. Die jeweiligen Majestäten sind für die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich.

König und Kronprinz wie auch der Schülerprinz haben bei allen kirchlichen Feiern, bei denen die Bruderschaft sich beteiligt, in Festtracht mit Kette zu erscheinen.

### Kirchliche Feste

Die Bruderschaft beteiligt sich mit ihren Fahnen an den drei Suitbertusfesten der Pfarre sowie an der Fronleichnam-Prozession, der Sakraments-Prozession und der Suitbertus-Lichterprozession. Die Mitglieder sind gehalten, an diesen Prozessionen im Festanzug teilzunehmen. Der Bruderschaft steht das alte Recht zu, die Baldachinträger und die Träger des Suitbertusschreines zu stellen. Sie betrachtet diesen Ehrendienst als eine Ehrenpflicht. Auch stellt die Bruderschaft bei Ausstellung des Suitbertusschreines die Ehrenwache. An sonstigen Kirchenfesten, wie Abholen eines Bischofs, Einführung eines Pfarrers, nimmt die Bruderschaft teil.

## **§15 Martinsfest**

Die Bruderschaft richtet aus christlicher Tradition in Kaiserswerth das Martinsfest aus.

## **§16 Sportschießen**

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft, das sich nach den Bestimmungen für das sportliche Schießen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften richtet, beteiligen. Die Teilnahmen am sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

## **§17 Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung für ihre Mitglieder. Bei Sterbefällen zahlt die Bruderschaft an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld von €100,00. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern ist der Beitrag ganz oder zum Teil zu erlassen.

## **§18 Die Bruderschaftsfahne**

Die Bruderschaftsfahne ist auch bei allen kirchlichen Veranstaltungen und beim Begräbnis eines Schützenbruders mitzuführen.

## **§19 Vermögensüberwachung**

Der geschäftsführende Vorstand hat darüber zu wachen, dass alte Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher, auf's sorgfältigste aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

Über das Vermögen der Bruderschaft ist ein Verzeichnis anzulegen, das der Schatzmeister aufbewahrt.

## **§20 Ehrengericht**

Das Ehrengericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann soll, sofern vorhanden, möglichst die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Ehrengerichts sowie je ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Das Ehrengericht ist zuständig für die in dieser Satzung bestimmten Fälle, weiter für die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Bruderschaftsangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Bruderschaft untereinander und mit dem Vorstand.

## **§21 Auflösung der Bruderschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an die St. Suitbertuspfarre in Düsseldorf-Kaiserswerth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft hat die Pfarre die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher, aufzubewahren. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

## **§22 Geschäftsordnung**

Die Bruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

## **§23 Datenschutzklausel für die Mitgliederverwaltung**

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur

Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung (DSGVo) des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4) Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Bruderschaft verpflichtet, ihre Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Ad-

resse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.

### **§24 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung vom 23.01.2010 wird entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2019 geändert und ergänzt. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung vom 23.01.2010 ihre Gültigkeit.

Jedem Mitglied wird diese Satzung schriftlich ausgehändigt.

Düsseldorf-Kaiserswerth, den 10.04.2019

Gez. Gesetzlicher Vorstand gem.§ 26 BGB

Dr. Ulrich Micke

Matthias Filitz